

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Es gingen **15 Stellungnahmen** zum Bauleitplanverfahren ein. Davon sind 14 Stellungnahmen fristgerecht eingetroffen. Auch die 1 verspätet eingegangenen Stellungnahmen wurden berücksichtigt.

Darüber hinaus ging die Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) ein.

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme eingegangen am
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration - Landesplanungsbehörde	04.07.2019
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle	04.06.2019
Deutsche Telekom Technik GmbH	17.06.2019
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck	20.06.2019
Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt (Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby)	25.06.2019
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht	01.07.2019
Handwerkskammer Flensburg	03.07.2019
DB AG / DB Immobilien	05.07.2019
Schleswig-Holstein Netz AG	08.07.2019
Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, Kundenservice	09.07.2019
Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz	10.07.2019
Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Naturschutzbehörde	10.07.2019
Kreis Rendsburg-Eckernförde – Bauaufsicht und Denkmalschutz	10.07.2019

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Freiwillige Feuerwehr Stadt Eckernförde	10.07.2019
Industrie- und Handelskammer zu Kiel	12.07.2019
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	15.07.2019

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Landesplanerische Stellungnahme gemäß § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaPlaG) vom 04.07.2019	
<p>Mit Schreiben vom 04.06.2019 informieren Sie über die 17. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 Teilbereich II der Stadt Eckernförde. Die Planung umfasst den Bereich östlich der Nooröffnung bis zur Reeperbahn im Osten. Ziel der Planung ist u.a. die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Öffnung des Windebyer Noors. Zu der Planung hatte die Landesplanung mit Schreiben vom 26.03.2012 (damals 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 62 b) Stellung genommen und sich dabei eine abschließende Stellungnahme nach Konkretisierung der Planunterlagen vorbehalten.</p> <p>Gegenüber dem Vorentwurf wurde nun das geplante Sondergebiet "Nahversorgung" entfernt und der Plangeltungsbereich um einen kleinen schmalen Streifen östlich der neuen Erschließungsstraße als Mischgebiet erweitert.</p> <p>Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll hauptsächlich eine innenstadtnahe, wohn- und gewerbliche Nutzung östlich der geplanten Wasserfläche (B-Plan Nr. 62 Teilbereich 11) entwickelt werden. Das 2,51 ha große Plangebiet wird im Flächennutzungsplan hauptsächlich als Mischgebietsfläche dargestellt. Der kleine schmale Streifen im Westen des Plangebiets stellt eine gewerbliche Fläche dar, so dass eine Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich ist. Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird zudem der Bebauungsplan Nr. 62 Teilbereich II aufgestellt. In dem deckungsgleichen Plangebiet soll ein Urbanes Gebiet festgesetzt werden.</p> <p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Maßgeblich für die Planungen der Gemeinde sind der Regionalplan III sowie der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 (LEP; Amtsbl. Sch.-H. 2010, Seite 719) und die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181)

Der Plangeltungsbereich selbst gehört nach den Festlegungen des Regionalplans III zum baulich zusammenhängenden Siedlungsgebiet des Mittelzentrums Eckernförde.

Das Windebyer Noor ist im Entwurf des Landesentwicklungsplan 2018 als landesweite Biotopverbundachse festgelegt. Der Regionalplan III weist die Fläche westlich des Plangebietes als Vorranggebiet für Naturschutz aus, die Uferbereiche des Noors als Gebiete mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft. Ich gehe davon aus, dass die naturschutzfachliche sensible Situation innerhalb der städtebaulichen Rahmenplanung für den Gesamtbereich untersucht und berücksichtigt werden wird.

Den mit der Darstellung einer Mischgebietsfläche in der vorbereitenden Bauleitplanung und den mit der Festsetzung eines Urbanen Gebietes in der verbindlichen Bauleitplanung verfolgten Planinhalten, die innenstadtnahe wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen sowie u.a. auch den Ausschluss großflächiger Einzelhandelsbetriebe vorsehen, stehen ansonsten grundsätzlich keine Ziele der Raumordnung entgegen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für **Städtebau und Ortsplanung, Städtebau** recht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die naturschutzfachliche sensible Situation (Nähe zum Windebyer Noor, Uferbereiche des Noors etc.) wurde innerhalb der städtebaulichen Rahmenplanung sowie während der Aufstellung des B-Plans 62 Teilbereich I sowie der parallelen 14.FNP-Änderung, in deren Geltungsbereichen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geplante Nooröffnung geschaffen wurden, ausreichend berücksichtigt. Dies betrifft insbesondere die ökologischen und hydrologischen bzw. hydrogeologischen Zusammenhänge zwischen Windebyer Noor und Eckernförder Bucht.

Dass ansonsten grundsätzlich keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen, wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB mit planrelevanten Inhalten	
Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
2.1 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck vom 20.06.2019	
<p>Gegen den o. g. Bebauungsplan sowie des Flächennutzungsplanes, habe ich grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Zur Wahrung meiner Belange bitte ich folgendes in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>Anlagen und ortsfeste Einrichtungen aller Art dürfen gemäß § 34 Abs. (4) des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der derzeit gültigen Fassung weder durch ihre Ausgestaltung noch durch ihren Betrieb zu Verwechslungen mit Schifffahrtszeichen Anlass geben, deren Wirkung beeinträchtigen, deren Betrieb behindern oder die Schiffsführer durch Blendwirkungen, Spiegelungen oder anders irreführen oder behindern. Wirtschaftswerbung in Verbindung mit Schifffahrtszeichen ist unzulässig.</p> <p>Von der Wasserstraße aus sollen ferner weder rote, gelbe, grüne, blaue noch mit Natriumdampf-Niederdrucklampen direkt leuchtende oder indirekt beleuchtete Flächen sichtbar sein. Anträge zur Errichtung von Leuchtreklamen usw. sind dem WSA Lübeck daher zur fachlichen Stellungnahme vorzulegen.</p> <p>Da das geplante Bauvorhaben unmittelbar an der Bundeswasserstraße Ostsee liegt, bezieht sich die Forderung, Errichtung von Leuchtreklamen, auch auf die Baustellenbeleuchtung.</p> <p>Ich bitte darum, meine Auflagen im Bebauungsplan zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Beantwortung Ihrer Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p>	<p>Dass das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Lübeck grundsätzlich keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf das Verfahren zum Bebauungsplan. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

2.2 DB AG / DB Immobilien vom 05.07.2019

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.

Gegen das geplante Vorhaben -Ausweisung als Wohngebiet- haben wir folgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise:

Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und der Betrieb des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird.

Die Abstände gemäß Landesbauordnung sind einzuhalten.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.

Bei Wohnbauplanungen in der Nähe von lärmintensiven Verkehrswegen wird auf die Verpflichtung des kommunalen Planungsträgers hingewiesen, aktive (z.B. Errichtung Schallschutzwände) und passive

(z.B. Riegelbebauung) Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen und festzusetzen.

Je weiter die Orientierungswerte der DIN 18005-1 überschritten werden, d.h. je stärker der Lärm das Wohnen beeinträchtigt, desto gewichtiger müssen die für die Wohnbauplanung sprechenden städtebaulichen Gründe sein und umso mehr hat die Gemeinde die baulichen und technischen Möglichkeiten auszuerschöpfen, die ihr zu Gebote stehen, um diese Auswirkung zu verhindern.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Flächen des planfestgestellten DB Geländes werden nicht überplant.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abstandsflächen werden eingehalten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise beziehen sich auf das Verfahren zum Bebauungsplan. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Abwägungsfehler bei der Abwägung der Belange des Immissionsschutzes und insbesondere der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse in Ansehung der Immissionen aus dem Bahnbetrieb sind erheblich i. S. d. § 214 BauGB und führen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans (Urteil VGH Kassel vom 29.03.2012, Az.: 4 C 694/10.N).

Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden.

Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen.

Alle Neuanpflanzungen im Nachbarbereich von Bahnanlagen, insbesondere Gleisen, müssen den Belangen der Sicherheit des Eisenbahnbetriebes entsprechen.

Zu den Mindestpflanzabständen ist die DB Richtlinie (Ril) 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ zu beachten und über folgende Bestelladresse zu erwerben:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste
Informationslogistik
Kriegsstraße 136
76133 Karlsruhe

Tel. 0721 / 938-5965, Fax 0721 / 938-5509
zrwd@deutschebahn.com

Die gesamte Richtlinie kann nur als Gesamtwerk bestellt werden. Der Großteil des Regelwerks beschäftigt sich mit verschiedenen Aspekten zu Bepflanzungen an Bahnstrecken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise beziehen sich auf das Verfahren zum Bebauungsplan. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Richtlinien werden im Rahmen der weiteren Freiraumplanung berücksichtigt.

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

<p>Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren und um Zusendung des Abwägungsergebnisses.</p>	<p>Kenntnisnahme. Die DB wird im weiteren Planungsprozess beteiligt und das Abwägungsergebnis mitgeteilt.</p>
<p>2.3 Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz</p>	
<p>Der gesamte Bebauungsplan Nr. 62 Teilbereich II liegt in einem Hochwasserrisikogebiet. Die Kurzbegründung erwähnt zwar diesen Sachverhalt, geht aber auf keinerlei Risiken oder notwendige Schutzvorkehrungen ein, obwohl dies aus dem Bebauungsplan Nr. 62 Teilbereich I bekannt sein durfte. Ich bezweifle stark, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes dem Baugesetzbuch (BauGB) § 1 gerecht wird. Insbesondere den Grundsätzen der Bauleitplanung nach Absatz 6 Nr. 1 und 12 im Zusammenhang mit meinen Belangen.</p> <ul style="list-style-type: none">• Das Hochwasserrisikogebiet ist gemäß § 9 (6a) BauGB nachrichtlich zu übernehmen und im F- und B-Plan darzustellen. BauGB § 9 Abs. (6a): Festgesetzte Überschwemmungsgebiete im Sinne des § 76 Absatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes sollen nachrichtlich übernommen werden. Die erforderlichen Daten liegen Ihnen bereits vor.• Das Plangebiet liegt im Hochwasserrisikogebiet mit dem Referenzwasserstand HW200 von 2,45 m NHN. Der Referenzwasserstand HW200 entspricht einem Wasserstand mit einer jährlichen Eintrittswahrscheinlichkeit von 0,005, was gleichzusetzen ist mit einem Wiederkehrintervall von 200 Jahren (200-jähriges Hochwasser). <p>Folgende Regelungen im Landeswassergesetz betreffen das Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none">• Nach § 80 Abs. 1 Nr. 4 LWG besteht ein Bauverbot in den Risikogebieten gemäß § 73 Abs. 1 WHG. Hier dürfen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden. <u>Dies bedeutet, dass im Hochwasserrisikogebiet keine zusätzliche Bebauung errichtet werden darf und keine wesentliche Änderung der Bestandsbauten durchführbar ist.</u> Jedoch wird dieses Bauverbot durch Abs. 2 Nr. 4 aufgehoben, wenn „für bauliche Anlagen, die aufgrund eines bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtsverbindlichen Bebauungsplanes errichtet oder wesentlich geändert werden oder für die in den Fällen des Absatz 1	<p>Kenntnisnahme. Den Anregungen wird teilweise gefolgt.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Auf FNP-Ebene wird das Hochwasserrisikogebiet nachrichtlich in die Planzeichnung dargestellt. Das Kapitel Hochwasserschutz wird in der Begründung entsprechend angepasst.</p> <p><i>Hinweis: In einem Abstimmungsgespräch zum Umgang mit den Belangen des Hochwasserschutzes (Stellungnahme des Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz vom 10. Juli 2019) am 26.09.19 mit dem Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, der Verwaltung Eckernförde, dem Sanierungsträger und dem Stadtplanungsbüro wurden folgende Abstimmungen für den Bereich des B-Plans und der FNP-Änderung getroffen:</i></p> <ul style="list-style-type: none">• <i>die Errichtung baulicher Anlagen ist nicht grundsätzlich innerhalb des Plangebiets ausgeschlossen</i>• <i>allgemein gelten für Neubauten die Vorschriften, dass Wohnnutzungen ab 2,95 NHN und gewerbliche Nutzungen ab 2,45 m NHN zulässig sind</i>• <i>im B-Plan sind entsprechende Festsetzungen analog zum Teilbereich I zu treffen</i>• <i>für die bestehende Bebauung im Bereich Reeperbahn, die teilweise lediglich 1,7 m NHN liegt, besteht Bestandsschutz, solange keine</i>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Nummer 3 und 4 im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen (§ 34 BauGB) bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Anspruch auf Bebauung besteht“. In der Kurzbegründung Kapitel 4 gilt für das Plangebiet der einfache Bebauungsplan Nr. 4 „Innenstadt“ mit den Festsetzungen zu Art der Nutzung, ansonsten die Kriterien nach BauGB § 34. Im westlichen Bereich sind Vorhaben nach BauGB § 34 zulässig. Ich gehe davon aus, dass die neu ausgewiesenen Flächen MU 1 bis MU 6 und MU 8 nicht nach BauGB § 34 zulässig sind und daher unter das o. g. Bauverbot fallen.

Zur Minimierung von Hochwassergefahren sind für diese baulichen Anlagen oder die Nutzung von baulichen Anlagen in hochwassergefährdeten Gebieten an der Ostsee die Einhaltung folgender Grundsätze erforderlich:

- Räume mit Wohnnutzung auf mind. NN + 2,95 m
- Räume mit sonstiger Nutzung auf mind. NN + 2,45 m
- Lagerung wassergefährdender Stoffe auf mind. NN + 2,95 m
- Erosionssichere Gründung gegen Unterspülung
- Besondere Sicherheitsvorkehrungen für Haustechnikanlagen und Hausanschlüssen
- Einrichtungen gegen Rückstau in Ver- und Entsorgungsanlagen
- Vorkehrungen zur Sicherung gegen Auftrieb bei Lagerbehältern, Bauwerken etc.
- Vorkehrungen für Abwehrmaßnahmen (Abschotten von Tiefgaragen, Eingängen, Kellern oder anderen tiefer liegenden Bereichen durch mobile Hochwasserschutzwände, Dammbalken, Sandsäcke, etc.)
- Ausweisung von Fluchtwegen, Fluchträumen oder höher gelegenen Sammelplätzen auf mindestens NN +2,45 m
- Für die geplanten Gebäude könnte im Falle eines Hochwasserereignisses von einer „Inselproblematik“ auszugehen sein, wenn die Geländehöhen unter NHN +3 m liegen. D.h., dass die Gebäude bei einer entsprechenden Sturmflut vom Hochwasser von der Außenwelt abgeschnitten werden könnten. Daher ist

Nutzungsänderungen oder bauliche Veränderungen an den Bestandsgebäuden vorgenommen werden

- *das LKN weist daraufhin, dass die Stadt ihre Planungen für einen (stadtweiten) Flucht- und Evakuierungsplan vorantreiben und dabei auch den Bereich Nooröffnung, und hier die besonders gefährdeten „Insellagen“ zu berücksichtigen hat.*

Im Nachgang des Abstimmungsgespräches wurden entsprechende Festsetzungen auf Bebauungsplanebene zum Hochwasserschutz in weiterer Abstimmung mit dem LKN getroffen.

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

- ein Konzept zu erarbeiten, um benötigte Sammelpunkte und Fluchtwege auszuweisen.
- Des Weiteren sollte jederzeit die rechtzeitige zentrale Alarmierung und Evakuierung von gefährdeten Gebäuden durch organisatorische und technische Vorsorgemaßnahmen seitens der Stadt Eckernförde und Dritter sichergestellt werden. Die Verfügbarkeit und der Einsatz von Geräten zur Räumung von Gefahrenzonen und gefährlichen oder gefährdeten Gütern sollte entsprechende Berücksichtigung finden.
 - Gemäß § 80 Abs. 3 LWG sind Ausnahmen von dem Verbot des Abs. 1 zulässig, wenn sie mit den Belangen des Küstenschutzes und des Hochwasserschutzes vereinbar sind und wenn das Verbot im Einzelfall zu einer besonderen Härte führen würde oder ein dringendes öffentliches Interesse vorliegt. Über Ausnahmen entscheidet gleichzeitig mit der Erteilung der Baugenehmigung oder einer nach anderen Vorschriften notwendigen Genehmigung die dafür zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Küstenschutzbehörde. Liegt für das Vorhaben nach den baurechtlichen oder anderen Vorschriften nach Satz 2 kein Genehmigungserfordernis vor, entscheidet die Küstenschutzbehörde über die Genehmigung nach Satz 1.

Weiterhin weise ich daraufhin hin, dass die Stadt Eckernförde bereits vor der endgültigen Fertigstellung der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Änderungen gegenüber dem LEP 2010 bei Abwägungs- und Ermessensentscheidungen berücksichtigen muss, um "in Aufstellung befindliche Ziele" zu sichern. Diese sind sachgerecht in die Abwägung einstellen.

Im Kapitel 6.6.1 LEP Entwurf 2018 werden Vorranggebiete für den Küstenschutz und die Klimafolgenanpassung im Küstenbereich definiert. Demnach sind u.a. alle nicht durch Landesschutzdeiche oder Schutzanlagen mit einem vergleichbaren Schutzstandard geschützten Hochwassersrisikogebiet als ebensolches Vorranggebiet definiert. Gemäß Ziel 2 sind diese Vorranggebiete von baulichen Anlagen, die nicht dem Küstenschutz dienen, und sonstigen nur schwer revidierbaren Nutzungen, die im Konflikt mit den Belangen des Küstenschutzes und der Anpassung an den Klimawandel stehen, freizuhalten. Nur in begründeten

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Fällen kann vom Vorrang des Küstenschutzes und der Klimafolgenanpassung abgewichen werden. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind möglich, wenn diese

- In öffentlichen Häfen liegen
- der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie der Sicherheit der Bundesstraßen dienen, oder
- bereits zulässig sind aufgrund eines Bebauungsplans, der vor dem Inkrafttreten des

Raumordnungsplanes rechtsverbindlich war, oder weil sie im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils nach § 34 BauGB liegen, und wenn die zur Durchführung der zur ausreichenden Minderung der Hochwasserrisiken erforderlichen Maßnahmen mit der Herstellung der baulichen Anlagen zeitlich und rechtlich verbindlich sichergestellt ist.

Ich bitte auch zu beachten, dass die im B-Plan Nr. 62 Teilbereich II dargestellten Flächen für Versorgungsanlagen vom Hochwasser gefährdet sind und als kritische Infrastruktur entsprechend Kapitel 5.7 LEP Entwurf 2018 anzusehen sind.

Hinweise

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass eine rechtskräftige Bauleitplanung, die unter Beteiligung der zuständigen Küstenschutzbehörde aufgestellt wurde, nicht für den Einzelfall erforderliche küstenschutzrechtliche Genehmigungen nach Landeswassergesetz ersetzt. Ich bitte mich entsprechend zu beteiligen.

Aufgrund dieser Stellungnahmen können Schadenersatzansprüche gegen das Land Schleswig-Holstein nicht geltend gemacht werden. Eine Verpflichtung des Landes Schleswig-Holstein zum Schutz der Küste und zum Hochwasserschutz sowie eine Entschädigung bei Hochwasser- und Eisschäden besteht nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Eingangsbereich des Pumpwerkes Reeperbahn und der Eingang der Trafostation liegen auf 3,00 m NHN, also oberhalb des geforderten 200-jährigen Schutzniveaus. Entsprechende Hochwasser-Schutzmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplans sind daher nicht erforderlich.

Die Hinweise zur weiteren Beteiligung und Schadenersatzansprüchen werden zur Kenntnis genommen.

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

2.4 Kreis Rendsburg-Eckernförde – Untere Naturschutzbehörde vom 10.07.19

In der Begründung wird hervorgehoben, dass die Grünverbindung auch der Erschließung des Noores für Naherholung und Tourismus dienen soll. Ein Ausufern weiterer Erschließungen in den Außenbereich ist kritisch zu beurteilen. Das ist aus Gründen des Biotop- und Landschaftsschutzes abzulehnen.

Kenntnisnahme

Es wird angenommen, dass mit dem Begriff „Grünverbindung“ das neue Noorgewässer und die begleitenden Grünflächen gemeint sind. Diese sind nicht Planungsgegenstand des B-Plans 62 Teilbereich II bzw. der 17. FNP-Änderung, sondern wurden in den Bauleitplanverfahren B-Plan 62 Teilbereich I/ 14. FNP-Änd. ausführlich thematisiert und die angestrebten städtebaulichen und ökologischen Qualitäten dort planungsrechtlich verankert. Planerisches Ziel des B-Plans 62 Teilbereich II bzw. der 17. FNP-Änderung ist es, durch das neue Noorgewässer ökologische, freiraumplanerische und stadtgestalterische Funktionen miteinander zu verbinden, so dass insgesamt eine deutliche Verbesserung der räumlichen Situation im Vergleich zum ehemals hochverdichteten Gewerbestandort erreicht wird. Durch die innerstädtische Lage des neuen Gewässers und seine u.a. auch Erholungsfunktion (Wege und Aufenthaltsbereiche am Wasser) wird es in Bezug auf seine ökologische Wertigkeit allerdings nicht zu vergleichen sein mit einem Gewässer im überwiegend ungestörten und weniger frequentierten Außenbereich.

Mit dem neuen Gewässer werden auch neue Wegeverbindungen geschaffen, so z.B. eine neue Nord-Süd-Wegeverbindung östlich der Bahntrasse sowie eine neue Wegeverbindung auf der Ostseite des neuen Gewässers zwischen Steindamm und Schulweg. Die Fortschreibung des Rahmenplans der Stadt Eckernförde von 2018 formuliert bereits als übergeordnete Zielfestsetzung die Verbesserung der Wegebeziehungen und Schaffung straßenunabhängiger Wege zwischen der Innenstadt und den angrenzenden Landschaftsräumen. Sie sieht vor, auf der Höhe der Bahnbrücke über das Gewässer die neuen Wege auf der Ostseite des Bahndammes an die teilweise schon bestehende Wegführung westlich der B 76 anzuschließen. Dies soll nach aktuellem Stand voraussichtlich im Bereich der ehemaligen Kleingartenanlage südlich der Norderhake erfolgen im Zusammenhang mit einer neuen Skateranlage errichtet werden. *(Hinweis: Aktuell findet hierzu gerade die Bauleitplanverfahren statt (BP 75+ 27. FNP-Änd., in welchen auch die arten-, biotop- und landschaftsschutzrechtlichen Belange sensibel betrachtet und abgearbeitet werden und in Abstimmung mit der UNB erfolgen.)*

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

	<p>Der Geltungsbereich des B-Plans 62 Teilbereich II liegt östlich der Bahntrasse und überplant keine Flächen des Windebyer Noors bzw. der Norderhake und damit auch keine Flächen des Landschaftsschutzgebietes oder andere Schutzgebietskategorien (z.B. Biotopverbundstrukturen, geschützte Biotope u.ä.). Die Schutzzwecke der LSG-Verordnung gem. § 3 sind durch die Regelungen des B-Plans 62 Teilbereich II bzw. der 17. FNP-Änderung explizit nicht gefährdet. Verbotstatbestände gem. § 4 der LSG-Verordnung können nicht erreicht werden, da der Geltungsbereich keine LSG-Flächen umfasst.</p>
2.5 Kreis Rendsburg-Eckernförde – Bauaufsicht und Denkmalschutz vom 10.07.19	
<p>Die Darstellung des Denkmalschutzes in der Planzeichnung befindet sich nicht auf dem aktuellen Stand. Innerhalb des Plangebietes befinden sich zwei Kulturdenkmale, deren Eintragung in die Denkmalliste vorgesehen ist (Reeperbahn 22, Bürgerstift und Hinterhaus). Des weiteren befinden sich mehrere Kulturdenkmale in der Umgebung des Plangebietes, deren Umgebungsschutz sich auf die baugestalterischen Möglichkeiten im Planungsgebiet auswirken könnte (siehe hierzu die Stellungnahme zum B-Plan 62) Folgende Denkmale, die bereits auf der Denkmalliste stehen oder zur Eintragung vorgesehen sind sollen nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen werden:</p> <p>Reeperbahn 22 (Flurstück 73/5) Vorder- und Hinterhaus Reeperbahn 28 (Flurstück 68/44) Rathausmarkt 7-8 (Flurstück 46/8) Gartenstraße 29 (Flurstück 44) St Nikolaistr. 13 (Flurstück 267) Langebrückstraße 7, (Flurstück 28) Langebrückstraße 11 (Flurstück 150/89) Langebrückstraße 15 (Flurstück 90/3 und 90/4) Langebrückstraße 17 (Flurstück 91/2) Langebrückstraße 21-23 (Flurstück 1039)</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Angaben bezüglich der Darstellung des Denkmalschutzes werden in der Planzeichnung aktualisiert.</p> <p>Die weitere Planung wurde mit den Denkmalschutzbehörden abgestimmt.</p>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

<p>Es wird dringend empfohlen, die weiteren Planungen mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen. Die Oberen Denkmalschutzbehörden können eine eigene, auch anders lautende Stellungnahme abgeben.</p>																																									
<p>2.6 Freiwillige Feuerwehr Stadt Eckernförde vom 10.07.2019</p>																																									
<p>01.Löschwasserversorgung</p> <p>In jedem Baugebiet und für jedes Gebäude muss ausreichend Löschwasser zur Verfügung stehen. Im Bebauungsplan ist die notwendige Löschwassermenge (nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405, in m³/h für 2 Stunden Löschezit) anzugeben, die von der Stadt sichergestellt wird.</p> <p>Der Mindestlöschbedarf richtet sich nach der Bebauungsdichte und der Brandausbreitungsgefahr: (Auszug aus dem DVGW Arbeitsblatt 405)</p>			<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise beziehen sich auf das Verfahren zum Bebauungsplan, der Planumsetzung bzw. des Baugenehmigungsverfahrens. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>																																						
<table border="1"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Baugebiet</th> <th rowspan="2">Bebauungsdichte</th> <th colspan="3">Mindestbedarf (m³/h)</th> </tr> <tr> <th>klein</th> <th>mittel</th> <th>groß</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>WS</td> <td>Z bis 11, GFZ bis 0,4</td> <td>24</td> <td>48</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>WR, WA, WB, MI, MD, GE</td> <td>Z bis IIJ, GFZ bis 0,6</td> <td>48</td> <td>96</td> <td>96</td> </tr> <tr> <td>WR, WA, WB, MI, MD, GE</td> <td>Z über IIJ, GFZ bis 1,2</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>MK, GE</td> <td>Z = 1, GFZ bis 1,0</td> <td>96</td> <td>96</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>MK,GE</td> <td>Z über 1, GFZ 'bis 2,4</td> <td>96</td> <td>192</td> <td>192</td> </tr> <tr> <td>GI</td> <td>BMZ bis 9,0</td> <td>96</td> <td>192</td> <td>192</td> </tr> </tbody> </table>				Baugebiet	Bebauungsdichte	Mindestbedarf (m ³ /h)			klein	mittel	groß	WS	Z bis 11, GFZ bis 0,4	24	48	96	WR, WA, WB, MI, MD, GE	Z bis IIJ, GFZ bis 0,6	48	96	96	WR, WA, WB, MI, MD, GE	Z über IIJ, GFZ bis 1,2	96	96	192	MK, GE	Z = 1, GFZ bis 1,0	96	96	192	MK,GE	Z über 1, GFZ 'bis 2,4	96	192	192	GI	BMZ bis 9,0	96	192	192
Baugebiet	Bebauungsdichte	Mindestbedarf (m ³ /h)																																							
		klein	mittel	groß																																					
WS	Z bis 11, GFZ bis 0,4	24	48	96																																					
WR, WA, WB, MI, MD, GE	Z bis IIJ, GFZ bis 0,6	48	96	96																																					
WR, WA, WB, MI, MD, GE	Z über IIJ, GFZ bis 1,2	96	96	192																																					
MK, GE	Z = 1, GFZ bis 1,0	96	96	192																																					
MK,GE	Z über 1, GFZ 'bis 2,4	96	192	192																																					
GI	BMZ bis 9,0	96	192	192																																					
<p>Baugebiete: WS - Kleinsiedlungsgebiet, WR - Reines Wohngebiet, WA - Allgemeines Wohngebiet, WB - Besonderes Wohngebiet, MI - Mischgebiet, MO - Dorfgebiet, GE - Gewerbegebiet, MK - Kerngebiet, GI - Industriegebiet.</p> <p>Bebauungsdichte: Z - Zahl der Vollgeschosse, GFZ - Geschossflächenzahl. BMZ - Baumassenzahl</p>																																									

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Gefahr der Brandausbreitung:

Klein = feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassungen und harte Bedachung

mittel = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, jedoch harte Bedachung oder feuerbeständige oder feuerhemmende Umfassung jedoch weiche Bedachung

groß = keine feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen, weiche Bedachung, Umfassung aus ausgemauerten Holzfachwerk. Häufung von Feuerbrücken. stark behinderte Zugänglichkeit

Für Sonderbaugebiete (SO) ist die Löschwasserversorgung je nach Größe und Art der Objekte im Einzelfall festzulegen.

01.1 Wasserbereitstellung

Das DVGW-Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" beantwortet die Frage, welche Löschwassermengen in den verschiedenen Baugebieten der Städte und Gemeinden (Wohngebiete, Mischgebiete, Gewerbegebiete, Sondergebiete) bereitgehalten werden müssen. Das Arbeitsblatt unterscheidet dabei eindeutig zwischen **Grundschutz und Objektschutz**.

Grundschutz = Brandschutz in Wohn-/Gewerbe-/Misch- und Industriegebieten ohne erhöhtes Sach- und Personenrisiko. Der Grundschutz ist von der Stadt zu gewährleisten. Sind die für den Grundschutz in W 405 vorgeschriebenen Löschwassermengen nicht aus anderen Quellen, wie offenen Gewässern, Löschwasserteichen, Löschwasserbehältern oder Brunnen bereitzustellen, nimmt die Stadt für die Vorhaltung des Löschwassers die Stadtwerke Eckernförde GmbH in die Pflicht. Die Stadtwerke Eckernförde GmbH ist dann angehalten, die Grundschutzmengen über ihr Rohrnetz zu gewährleisten.

Objektschutz = der über den Grundschutz hinausgehende, objektbezogene Brandschutz bei erhöhtem Brand- und Personenrisiko. Die Berechnung des Löschwasserbedarfs erfolgt nach Tabelle 4.1. des DVGW-Arbeitsblattes W 405. In Abhängigkeit von der baulichen Nutzung und der Größe der Gefahrenausbreitung beträgt die Löschwassermenge in der Regel 96 m³/h, in Ausnahmefällen 192 m³/h.

Es besteht für die Stadtwerke Eckernförde GmbH keine Verpflichtung, auch das Wasser für den sogenannten Objektschutz vorzuhalten. Der von den

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Stadtwerke Eckernförde GmbH nicht gedeckter Löschwasserbedarf ist durch objektbezogene bauliche Maßnahmen wie Löschwasserbehälter oder -teiche sicherzustellen. Hier bieten sich eventuell die geplanten Regenrückhaltebecken an. Gegebenenfalls wären diese Löschwasserbehälter gem. DIN auszuführen.

02. Erschließungsstraßen

Damit bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind, müssen Zufahrtsstraßen vorhanden und die erforderliche Bewegungsfreiheit und Sicherheit für den Einsatz der Feuerlösch- und Rettungsgeräte gewährleistet sein. Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken und ggf. auch auf öffentlichen Flächen sind nach § 5 der Landesbauordnung (LBO S-H) zu planen. Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, können Zu- oder Durchfahrten nach § 5 Absatz 2 LBO S-H zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen verlangt werden.

03. Rettungsmaßnahmen

Bei Gebäuden, bei denen die Oberkante der Brüstung notwendiger Fenster oder sonstiger zum Anleitern bestimmter Stellen mehr als 8 m über dem Gelände liegt, muss mindestens eine Außenwand mit notwendigen Fenstern oder den zum Anleitern bestimmten Stellen für Feuerwehrfahrzeuge (16t Normfahrzeuge) auf einer befahrbaren Fläche erreichbar sein, andernfalls könnte der zukünftige Bauherr verpflichtet werden, einen zweiten baulichen Rettungsweg (zweite Rettungsweg) herzustellen. Die DIN 14090:2003-05 Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken ist uneingeschränkt anzuwenden.

04. Umsetzung des Flächennutzungsplanes in den Bebauungsplan

Die genannten Maßnahmen müssen in den Planungen bzw. in der konkreten Ausführung berücksichtigt werden. Insbesondere bei der Straßenbauplanung und Grünflächenplanung sind noch weitere Aspekte des Rettungs- und Löscheinsatzes zu beachten: Ein verkehrsberuhigter Bereich ist so auszuführen, dass er von Feuerwehrfahrzeugen ohne Schwierigkeiten befahren werden kann. Es ist besonders zu beachten, dass verkehrsberuhigende Maßnahmen, insbesondere Schwellen, Höcker, Aufpflasterungen, Einengungen oder auch zu breite Buchten, die zum Parken in zweiter Reihe anregen, den Einsatz von

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

<p>Feuerwehr und Rettungsdienst nicht behindern, erschweren oder gar verhindern dürfen. Die öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Einrichtungen (Straßenbeleuchtung, Parkflächen) und die Grünflächen (insbesondere Bäume) sollten das Anleitern der Gebäude mit den Geräten der Feuerwehr nicht behindern. Sperrvorrichtungen (z.B. Sperrbalken, Ketten, Sperrpfosten) für Sackgassen, Aufstellflächen, Wendehammer oder um Durchfahrten durch Wohnstraßen oder Fuß- und Radwege zu verhindern, sind zulässig, wenn sie mit dem Überflurhydrantenschlüssel nach DIN 3223 (Dreikant) zu öffnen sind. Die Flächen für die Feuerwehr sind freizuhalten und nach DIN 4066 (Hinweisschilder für die Feuerwehr) zu kennzeichnen. Auf das Parkverbot auf diesen Flächen ist durch entsprechende Beschilderung hinzuweisen.</p> <p>05. Zusammenfassung</p> <p>Vorschlag für eine Formulierung der Begründung in der Bebauungsplan Nr. 62 Teilbereich II "Reeperbahn - Noorstraße - Schulweg" sowie 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde: Die Löschwasserversorgung für den Feuerwehreinsatz ist unter Anwendung der DVGW (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.) Arbeitsblätter W 405 - Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung - und W 331 - Hydrantenrichtlinie - sicherzustellen.</p> <p>Hydranten für die Entnahme von Löschwasser sind so anzuordnen, dass sie nicht zugestellt werden können und jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sind. Der Abstand zwischen den Hydranten ist nach Arbeitsblatt W 331 des DVGW - Regelwerks zu bestimmen. Als ausreichend wird ein Abstand von 80 bis 100m angesehen.</p> <p>Die Punkte 01 - 04 meiner Stellungnahme sind in der Vorschlagsformulierung zwingend zu berücksichtigen.</p>	
<p>2.7 Industrie- und Handelskammer zu Kiel vom 12.07.19</p>	
<p>Wir bedanken uns für die Einbindung in das Beteiligungsverfahren und begrüßen die Bemühungen der Stadt Eckernförde, mit der vorliegenden Planungen einen weiteren Beitrag zur städtebaulichen Entwicklung und Attraktivitätssteigerung der Stadt zu leisten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Gewerbe- und Einzelhandelsflächen des Baumarktes und die gewerblich industrielle Fertigungsstätte des Betonwerkes Siemens liegen zwar am Stadtrand aber immer noch innerhalb der Innenstadt Eckernfördes und befinden</p>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

Die IHK zu Kiel hält die vorgelegten Planungen für das Teilgebiet II des Bebauungsplanes Nr. 62 für konfliktrichtig, da sie dem Bestand der an der Noorstraße angesiedelten Gewerbe- und Industrieflächen nicht ausreichend Rechnung trägt. Die vorliegende Planung droht, die betrieblichen Entwicklungen der ansässigen Unternehmen einzuschränken. Die bereits bestehende Gemengelage muss ausreichend untersucht werden, um die Auswirkungen der vorgelegten Planungen zum Teilbereich II abschätzen zu können und eine abwägungsgerechte Entscheidung für die Fläche an der Reeperbahn/Schulweg zu treffen. Im Rahmen des jetzigen Planverfahrens sollten Maßnahmen festgesetzt werden, so dass der Betrieb der Unternehmen an der Noorstraße auch weiterhin gesichert ist. Schon bei den Planungen zum Teilbereich I hatte die IHK zu Kiel am 09. November 2016 erhebliche Bedenken gegen die Ausweisung von MI-/MK-Gebieten in unmittelbarer Nähe zu den Gewerbebetrieben an der Noorstraße geäußert.

sich daher jetzt schon in einer **Gemengelage**. Zudem existiert für das Gewerbegebiet kein Bebauungsplan. Es befindet sich daher im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB).

Hier grenzen bereits im Bestand die gewerblich genutzten Flächen und Mischgebiete (mit zum Wohnen dienende Flächen (nördlich der Noorstraße, Gathjestaße, Reeperbahn)) aneinander. Daher gilt das Gebot der „gegenseitigen Rücksichtnahme.“ Dieses Gebot fordert von der schutzbedürftigen Nutzung ein höheres Maß an Toleranz gegenüber Lärmimmissionen im Gebiet einerseits, sowie Rücksichtnahme der lärmemittierenden Nutzung auf die lärmempfindliche Nutzung andererseits. Die durchgeführten lärmtechnischen Untersuchungen durch das Ingenieurbüro für Bauwesen Wasser- und Verkehrskontor (WVK) zum Gewerbelärm kommen zu dem Ergebnis, dass der Betrieb der Alterungstrommel zur Ausschöpfung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an der bestehenden Bebauung führt.

Der Gewerbebetrieb wird durch die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 62, Teilbereich II, hinsichtlich seines Emissionsverhaltens nicht zusätzlich eingeschränkt. Die Einschränkung besteht bereits durch die Gemengelage mit vorhandenen Wohnnutzungen an der Straße Reeperbahn. Insofern sind Betriebserweiterungen nur in dem Rahmen möglich, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für bestehende Mischgebiete an der Straße Reeperbahn nicht überschritten werden. Betriebserweiterungen sind bereits zum jetzigen Zeitpunkt nur möglich mit entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen am Betrieb selbst (z.B. Einhausung der Alterungstrommel). Aus diesem Grund kann der Bebauungsplan 62 Teilbereich II von der Bestandssituation des Betriebs ausgehen.

(Die lärmtechnische Berechnung zu zulässigen Emissionen für den Baustoffhandel Siemens (01/17) zeigte, dass der zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte an der Bestandsbebauung mögliche flächenbezogene Emissionsansatz von 72 dB(A) den in der städtebaulichen Planung üblichen Planungswert von 65 dB(A) für Industriegebiete deutlich übersteigt. Dennoch würde ein zweistöckiger Betrieb der Alterungstrommel diesen hohen Wert vollständig ausschöpfen, so dass keine anderen Tätigkeiten auf dem Betriebsgelände während der Beurteilungszeit TAG mehr möglich wären. Da jedoch alle anderen Tätigkeiten mit deutlich geringeren Schalleistungspegeln als die Alterungstrommel (LwA 125 dB(A)) auftreten, bedeutet der hohe Emissionsansatz, dass über 16

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

	<p>Stunden dennoch ein Schalleistungspegel von 116 dB(A) erzeugt werden könnte, ohne die Immissionsrichtwerte zu überschreiten.)</p> <p>Für die geplante heranrückende Bebauung im Geltungsbereich der FNP-Änderung werden auf Ebene des Bebauungsplans entsprechende Festsetzungen getroffen. Für das weitere Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich hierdurch kein weiterer Handlungsbedarf.</p>
2.8 Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein vom 15.07.2019	
<p>Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Entwicklung einer innen-stadtnahen, wohn- und gewerblichen Nutzung betrifft unmittelbar das Kulturdenkmal „Bildungsstift“, Reeperbahn 22, (direkt im Geltungsbereich liegend) als auch die unmittelbare Umgebung des Kulturdenkmals „Jugendzentrum“, Reeperbahn 28, (direkt am Geltungsbereich angrenzend) sowie das raumprägende Erscheinungsbild einer Vielzahl von Kulturdenkmälern wie bspw. die „Kirche St. Nikolai mit Ausstattung“, Kirchplatz. Die Objekte Reeperbahn 22 und 28 waren vorherig zur Eintragung in die Denkmalliste vorgesehen und stehen mit Stand vom 11.07.2019 unter Denkmalschutz. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Bedenken bezüglich der 17. Änderung des FNP. Konkretere denkmalfachliche Hinweise und Anregungen werden im Zuge des TöB-Beteiligungsverfahrens zum dazugehörigen B-Plan Nr. 62 Teilbereich II der Stadt Eckernförde in der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege formuliert.</p> <p>Hinweis:</p> <p>Seit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes, aktuell in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Dezember 2014, wird nicht mehr zwischen einfachen und besonderen Kulturdenkmälern unterschieden. Das benannte Kulturdenkmal im Geltungsbereich ist -ebenso wie im dazugehörigen B-Plan- in der Planzeichnung zu markieren und als nachrichtliche Übernahme darzustellen. Die Benennung der Denkmale ist zudem in der Begründung zu aktualisieren. Das Objekt Reeperbahn 20 ist nicht denkmalgeschützt.</p>	<p>Die Hinweise zu bestehenden Denkmälern werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dass das Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein grundsätzlich keine Bedenken hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planzeichnung und Begründung werden entsprechend angepasst. Zudem wird ein Hinweis auf die Genehmigungspflichten aufgenommen.</p>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

<p>Auf die Genehmigungspflichten gemäß § 12 (1) DSchG SH ist hinzuweisen. So sind Maßnahmen am Kulturdenkmal als auch in deren Umgebung genehmigungspflichtig und bei der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen.</p>	
---	--

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

<p>3. Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen ausdrücklich <u>keine Anregungen/ Bedenken vorgebracht und/oder sonstige nicht unmittelbar planrelevante Hinweise gegeben, die z.B. in anderen Planungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen sind, werden aber zur Übersicht noch einmal einzeln aufgeführt.</u></p>
<ul style="list-style-type: none"> • Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 04.06.2019 • Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.06.2019 • Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt (Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby) vom 25.06.2019 • Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 01.07.2019 • Handwerkskammer Flensburg vom 03.07.2019 • Schleswig-Holstein Netz AG vom 08.07.2019 • Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, Kundenservice vom 09.07.2019

Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>3.1 Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle vom 04.06.2019</p>	
<p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche</p>	<p>Dass das Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, obere Denkmalschutzbehörde <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise zum § 15 DSchG werden zur Kenntnis genommen und in die Planunterlagen mit aufgenommen worden.</p>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

<p>Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	
3.2 Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.06.2019	
<p>Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten:</p> <p>Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz:</p> <p>Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauscheidung treffen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.</p> <p>Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen,</p> <ul style="list-style-type: none">• dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen,• dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,• dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird,	<p>Dass die Deutsche Telekom Technik GmbH <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

<ul style="list-style-type: none"> dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 12 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden: <p>Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck</p> <p>Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11-Planungsanzeigen@telekom.de.</p>	
<p>3.3 Amt Schlei-Ostsee, Bauen und Umwelt (Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby) vom 25.06.2019</p>	
<p>Die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby haben keine Anregungen und Anmerkungen zur Planung.</p>	<p>Dass die Gemeinden Altenhof, Barkelsby, Gammelby, Goosefeld und Windeby <u>keine Anregungen und Anmerkungen</u> haben, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.4 Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR, Geschäftsbereich Landesbau, Fachgruppe Öffentliches Baurecht vom 01.07.2019</p>	
<p>Die mir im Internet zugänglichen Planunterlagen habe ich auf Belange des Landes Schleswig - Holstein hin überprüft und erhebe hierzu keine Einwände, da keine Landesliegenschaften betroffen sind.</p>	<p>Dass die Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR <u>keine Einwände</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>3.5 Handwerkskammer Flensburg vom 03.07.2019</p>	
<p>Wir haben die Pläne eingesehen. Anregungen und Bedenken werden nicht vorgebracht.</p>	<p>Dass die Handwerkskammer Flensburg <u>keine Anregungen und Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Eckernförde – 17. Änderung des Flächennutzungsplans

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB

Zeitraum der Beteiligung vom 04.06.2019 bis zum 12.07.2019

3.6 Schleswig-Holstein Netz AG vom 08.07.2019	
Zu der 17. Änderung der Neufassung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde bestehen unsererseits keine Bedenken.	Dass die Schleswig-Holstein Netz AG <u>keine Bedenken</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.
3.7 Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH, Kundenservice vom 09.07.2019	
Zu der geplanten 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eckernförde gibt es aus abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken und Anregungen.	Dass die Abfallwirtschaftsgesellschaft Rendsburg-Eckernförde mbH <u>keine Bedenken und Anregungen</u> hat, wird zur Kenntnis genommen.